

Informationen zum Legal Entity Identifier (LEI).

Dieses Dokument enthält lediglich eine informatorische Kurzdarstellung zum Legal Entity Identifier (LEI) und seiner Relevanz für Wertpapier- und Derivategeschäfte, die ab dem 3. Januar 2018 MiFIR-meldepflichtig sein werden. Das Dokument ist nicht als umfassende oder vollständige Darstellung der rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen auf Grundlage der regulatorischen Vorgaben zu verstehen. Die darin enthaltenen Angaben stellen keine Beratung und keinen Leitfaden zur Umsetzung der regulatorischen Anforderungen dar, sondern dienen lediglich Informationszwecken. Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt keinerlei Haftung aus oder im Zusammenhang mit den in diesem Dokument gemachten Angaben.

Allgemeines.

Allgemeines zur MiFIR-Meldung und zum Legal Entity Identifier (LEI).

Ab dem 3. Januar 2018 sind nach MiFIR¹ (Artikel 26) alle europäischen Wertpapierfirmen und somit insbesondere Banken verpflichtet, detaillierte Informationen zu ihren Wertpapier- und Derivategeschäften an nationale sowie europäische Aufsichtsbehörden zu melden.

Für die Umsetzung der Meldung wird der sogenannte LEI (Legal Entity Identifier) als Identifikationskennzeichen für juristische Personen benötigt. Der LEI muss einmalig bei einer der anerkannten Vergabestellen kostenpflichtig beantragt werden und ist bei allen Kreditinstituten gültig. Sie können bspw. die Vergabestelle vom WM Datenservice hierfür nutzen www.wm-leiportal.org/. Eine Liste weiterer Vergabestellen ist unter www.gleif.org/de zu finden. Soweit eine juristische Person bereits über einen gültigen LEI verfügt, kann dieser verwendet werden.

Über das Online-Meldeportal der LBBW (www.LBBW.de/LEI) können Sie Ihren LEI an die LBBW übermitteln. Ihre personalisierten Zugangsdaten finden Sie im Anschreiben. Auf unserem Online-Meldeportal finden Sie darüber hinaus auch weitergehende Informationen über die von der MiFIR-Meldepflicht betroffenen Wertpapier- und Derivategeschäfte.

Fragen und Antworten zum LEI.

1. Was ist ein LEI?

Der LEI ist ein international standardisierter und weltweit gültiger zwanzigstelliger, alphanumerischer Code. Er dient dazu, Sie als Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden zu erfüllen.

2. Wer benötigt einen LEI?

Juristische Personen im Sinne der MiFIR benötigen einen LEI. Dazu zählen:

- a) Juristische Personen im Sinne des BGB, d. h. eingetragene Vereine, nicht rechtsfähige Vereine (z. B. Parteien, Gewerkschaften), Aktiengesellschaften, GmbHs, UGs, KGaAs, europ. Aktiengesellschaften, VVaGs, eGs, privatrechtliche Stiftungen und Körperschaften in Gründung (AG oder GmbH);
- b) Personengesellschaften, d. h. oHG, KGs, GmbH & Co. KGs, AG & Co. KGs, UG & Co. KGs, Ltd. & Co. KGs, EWIVs, Partnerreedereien und Partnergesellschaften (mit und ohne beschränkte Berufshaftung). Des Weiteren benötigt die LBBW einen LEI von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und von eingetragenen Kaufleuten;
- c) Körperschaften, d. h. Staaten, Länder, Kommunen, Zweckverbände, Kammern, Versorgungswerke, Kirchen und Universitäten;
- d) Anstalten, d. h. Zentralbanken, Sparkassen, Rundfunkanstalten und selbständige Wirtschaftsbetriebe;
- e) Stiftungen öffentlichen Rechts.

¹ MiFIR: Begleitende Verordnung zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II).

Natürliche Personen, Gütergemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften und Bruchteilsgemeinschaften können keinen LEI beantragen. Sollte aber einer der Gesellschafter oder ein Zeichnungsberechtigter eine juristische Person im Sinne der MiFIR sein, so benötigt dieser einen LEI.

3. Wo kann ich einen LEI beantragen?

Ihren LEI können Sie direkt beim WM Datenservice unter www.wm-leiportal.org/ beantragen. Weitere Vergabestellen finden Sie auf www.gleif.org/de. Ob Sie Ihren LEI bei einer deutschen oder einer ausländischen Vergabestelle beantragen, ist Ihnen freigestellt.

4. Wie lange dauert die Beantragung eines LEI?

Aufgrund der zu erwartenden großen Nachfrage nach LEIs im Zuge der Einführung von MiFIR zum 3. Januar 2018 ist mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Daher empfehlen wir Ihnen, den LEI deutlich vor dem 3. Januar 2018 zu beantragen.

5. Was kostet die Beantragung eines LEI?

Die Kosten für den LEI sind von Ihnen zu tragen. Aktuelle Preise können Sie auf den Webseiten der Vergabestellen einsehen.

6. Kann bei einem MiFIR-meldepflichtigen Geschäft der LEI nach dem Geschäftsabschluss nachgereicht werden?

Nein. Ihr LEI muss uns vor Abschluss eines MiFIR-meldepflichtigen Geschäfts vorliegen. Dabei handelt es sich um eine regulatorische Vorschrift. Ohne gültigen LEI ist es uns ab dem 3. Januar 2018 untersagt, mit juristischen Personen MiFIR-meldepflichtige Geschäfte abzuschließen. Darunter fallen unter anderem Wertpapier- und Derivategeschäfte. Zu beachten ist, dass unter die Meldepflicht sowohl Neugeschäfte fallen als auch Verkäufe von Finanzprodukten, die sich bereits in Ihrem Besitz befinden.